

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/10395 –**

### **Ehrenbekundungen der Bundeswehr für verstorbene Wehrmachtsangehörige**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr hat in ihrer Brauchtumpflege weiterhin ein positives Verhältnis zur Wehrmacht. Immer noch sind Kasernen nach Wehrmachtsoffizieren benannt, immer noch beteiligt sich die Bundeswehr an Veranstaltungen, die primär der Glorifizierung der Wehrmacht dienen, wie der „Brendtenfeier“ des Kameradenkreises der Gebirgstruppe. Sie unterstützt Vereine wie den Bayerischen Soldatenbund 1874 e. V., der ebenfalls ein überwiegend positives Bild der Wehrmacht zeichnet und deren „Leistungen“ gewürdigt wissen will (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/1282).

Die Weigerung, einen radikalen Schnitt zu machen und sich ein für allemal von der Wehrmacht zu lösen, drückt sich aber auch darin aus, dass die Bundeswehr immer noch in Habachtstellung geht, wenn Wehrmachtsoffiziere zu Grabe getragen werden. Seit dem Jahr 2000 hat sie 117 Mal sogenannte Ehrengelerte und Abordnungen gestellt. Erst im Juli 2012 hat die Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke bestätigt, dass es dabei überhaupt keine Rolle spielt, ob die Wehrmachtsoffiziere zur militärischen Opposition gegen die Naziführung gehört haben.

Die Fragesteller verkennen nicht die Zwangslage, in der sich insbesondere Wehrpflichtige damals befunden hatten. Einfache Wehrmächtswehrlpflichtige werden aber von der Bundeswehr sowieso nicht geehrt. Sie ehren nur Hochdekorierte und ranghohe Berufsoffiziere – Letztere haben sich freiwillig in den Dienst des faschistischen Raub- und Vernichtungskrieges gestellt. Auch wenn ihnen nicht selbst unmittelbare Kriegsverbrechen gerichtlich nachweisbar sind, haben sie sich durch ihre Mitwirkung an diesem Menschheitsverbrechen politisch so sehr disqualifiziert, dass nicht einzusehen ist, warum sie von der Bundeswehr in besonderem Maße geehrt werden sollten; auch dann nicht, wenn sie sich nach ihrem Engagement für Nazideutschland später in der Bundeswehr betätigt haben.

Die Bundeswehr selbst allerdings betrachtet die Ehrung von Wehrmächts-offizieren laut Bundesregierung als „Teil ihrer kulturellen Identität“. Das scheint aus Sicht der Fragesteller leider zuzutreffen.

Die Prüfung von Umständen, die einer Ehrung entgegenstehen, ist ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6201 nur rudimentär. Der Bundeswehr ist nicht einmal bekannt, welchen militärischen Einheiten die Verstorbenen angehört hatten. Anfragen beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt, dem Berlin Document Center oder dem Simon Wiesenthal Center erfolgen nicht. Aus den damaligen Antworten der Bundesregierung ergibt sich, dass die kommentarlose Weitergabe verbrecherischer Befehle an untergeordnete Dienststellen ebensowenig ein Ablehnungsgrund für eine Ehrung ist, wie zeitgenössische Äußerungen, die eine vorbehaltlose Unterstützung des Angriffskrieges und/oder des NS erkennen lassen. Auch nicht die freiwillige Mitgliedschaft in der SS, SA oder NSDAP. In dieser Logik könnte die Bundeswehr auch solche Soldaten ehren, die an der Niederschlagung des Staatsreiches am 20. Juli 1944 beteiligt waren.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vorbemerkung der Fragesteller enthält mehrere Unterstellungen im Zusammenhang mit der Traditionspflege und dem Brauchtum in der Bundeswehr, die nicht haltbar sind und zurückgewiesen werden.

Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass das Ziel der Pflege von Tradition und Brauchtum in der Bundeswehr nicht dazu bestimmt ist, die Wehrmacht im „Dritten Reich“ als Vorbild zu nehmen oder gar zu glorifizieren. Die Rolle der Wehrmacht wurde durch das Militärgeschichtliche Forschungsamt im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) intensiv untersucht. Diese militärhistorischen Forschungen führten zu dem Ergebnis, dass die Wehrmacht tief in die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes verstrickt war. Die Traditionspflege in der Bundeswehr ist in den „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ vom 20. September 1982 klar geregelt. Diese bestimmen, dass die Pflege von Traditionen der Überlieferung von Werten und Normen dient. Die ehemalige deutsche Wehrmacht als Werkzeug der nationalsozialistischen Weltanschauung kann für die Bundeswehr keine Tradition begründen.

Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6201 vom 15. Juni 2011) wurde herausgestellt, dass die Erweisung militärischer Ehren bei der Bestattung verstorbener ehemaliger Berufssoldaten früherer deutscher Armeen nicht Teil der Traditionspflege, sondern Bestandteil militärischen Brauchtums ist. Dieses darf von Grundgesetz vorgegebenen Werten und Normen nicht entgegenstehen. Die nur auf Ersuchen der nächsten Angehörigen im Einzelfall erwiesenen militärischen Ehren bei Trauerfeierlichkeiten für den genannten Personenkreis sind sichtbare Zeichen des Mitgefühls mit den Hinterbliebenen. Dies entspricht den Sitten und Bräuchen einer jeglichen zivilisierten Gesellschaft, die sich der Achtung vor Toten nicht verschließt.

Zurückgewiesen wird auch die Feststellung der Fragesteller, die Bundeswehr betrachte die Ehrung von Wehrmachtsoffizieren als „Teil ihrer kulturellen Identität“. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6201 vom 15. Juni 2011) wurde vielmehr ausgedrückt, dass sich Sitten und Bräuche jeder Gesellschaft grundsätzlich als Teil ihrer kulturellen Identität niederschlagen. Mit Festlegung der in der Bundeswehr geltenden Formen militärischer Ehrenerweisung wurde eine Regelung gefunden, die im Einklang mit internationalen Gepflogenheiten steht.

Die heutigen Auslandseinsätze der Bundeswehr und die daraus zu verzeichnenden Gefallenen haben zur Prüfung der geltenden Bestimmungen zur Erweisung militärischer Ehren gegenüber verstorbenen Soldatinnen und Soldaten geführt.

Dieser intensive Prozess muss vielseitige Aspekte und Abhängigkeiten mit betrachten. Dabei werden auch die Belange von Soldaten früherer deutscher Armeen ergebnisoffen berücksichtigt.

1. Hat sich die Bundesregierung bei ihrer Argumentation zur Verteidigung der Ehrengeliste für Wehrmachtsoffiziere, dies entspreche „international üblichen Gepflogenheiten“, bewusst gemacht, dass andere Armeen nicht in vergleichbarem Maße an einem Raub- und Vernichtungskrieg beteiligt waren wie die Wehrmacht, und wenn ja, inwiefern wurde dies gewürdigt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Warum werden ausgerechnet hochrangige Offiziere geehrt, die freiwillig in die faschistischen Streitkräfte gegangen waren, und nicht auch einfache Wehrpflichtige, die in die Wehrmacht gezwungen worden waren (die Fragesteller weisen darauf hin, dass diese Frage in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6201 nicht beantwortet worden war)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Ist die Aufzählung von Umständen, die einer Ehrenbekundung entgegenstehen, in der Antwort zu Frage 3 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6201 (Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation, Beteiligung an Kriegsverbrechen oder verfassungsfeindliche Bestrebungen) vollständig?

Wenn nicht, welche weiteren Umstände stehen einer Ehrung entgegen?

Den Ausführungen zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/6201 ist nichts hinzuzufügen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie soll die Bundeswehr sicherstellen, an Informationen über einer Ehrung entgegenstehende Umstände überhaupt zu gelangen, wenn sie weder beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt noch beim Berlin Document Center noch bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen noch beim Simon Wiesenthal Zentrum oder vergleichbaren Institutionen nachfragt?

Ausschlaggebende Kriterien für eine Entscheidung zugunsten einer Ehrung ist, dass keine der in den Ausführungen der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/6201 genannten Umstände einer Beteiligung der Bundeswehr entgegenstehen. Fallbezogen, auch wegen des bei Trauerfeiern in der Regel gegebenen engen zeitlichen Rahmens, werden verschiedene Wege und Quellen genutzt, um zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen.

5. Wie soll eine Prüfung erfolversprechend sein, wenn die Bundeswehr noch nicht einmal nachprüft, welchen Einheiten der Verstorbene angehört hat?

Die Ermittlung der Einheit der Verstorbenen ist grundsätzlich Bestandteil der Einzelfallprüfung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 verwiesen.

6. In wie vielen der seit dem Jahr 2000 durchgeführten 117 Ehrenbekundungen ist ausnahmsweise bei einer der vorgenannten Stellen angefragt worden (bitte einzeln benennen)?

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zentrale Dienstvorschrift dahingehend zu ergänzen, dass regelmäßig bei diesen Stellen nachgefragt wird, um Informationen beispielsweise über eine NSDAP-Mitgliedschaft der Verstorbenen oder ihre Mitwirkung an Kriegsverbrechen einzuholen?

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6201 vom 15. Juni 2011) dargelegt, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung einer Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten für verstorbene Berufssoldaten der Wehrmacht grundsätzlich bei den Wehrbereichskommandos (WBK). Zentrale Listen zur Erfassung der Daten werden weder im BMVg noch in den WBK geführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie geht die von der Bundesregierung genannte „Klärung möglicher verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ vor sich?

Wer nimmt diese vor, welche Kapazitäten stehen dabei zur Verfügung, und inwiefern werden Verfassungsschutz und Militärischer Abschirmdienst eingebunden?

Die angefragte Klärung gegebenenfalls vorliegender Erkenntnisse zu Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD). Sie wird über den MAD bei den Verfassungsschutzbehörden vorgenommen. Die dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten lassen sich nicht beziffern, da es sich um fallbezogene, querschnittliche Aufgaben handelt.

8. Wird geprüft, ob die Verstorbenen die Kommandogewalt über Einheiten inne hatten, die Kriegsverbrechen begangen haben?

Einzel Schritte dieser Prüfung obliegen den hierzu auskunftsfähigen Einrichtungen wie dem Berlin Document Center oder der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Die Bundeswehr hat keine Veranlassung, die Qualität und Arbeitsweise dieser Einrichtungen anzuzweifeln. Sie verwendet regelmäßig deren abschließenden Befund.

9. Wird geprüft, ob die Verstorbenen verbrecherische Befehle wie den Kommissarbefehl, den Kriegsgerichtsbarkeitserlass oder Repressalien an der Zivilbevölkerung entworfen, kommentarlos weitergereicht oder sie umgesetzt haben?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wird geprüft, ob die Verstorbenen kriegsgerichtliche oder disziplinarische Schritte gegen Soldaten, die Kriegsverbrechen begangen hatten, unterlassen haben?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Wird geprüft, ob die Verstorbenen an Todesurteilen gegen Deserteure, Kriegsverräter, Wehrkraftzersetzer usw. beteiligt waren (auch als Ankläger bzw. Zeugen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 wird verwiesen.

12. Wird geprüft, ob die Verstorbenen sich während der Naziherrschaft explizit für diese ausgesprochen hatten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 wird verwiesen.

13. In wie vielen Fällen hat die Bundeswehr seit dem Jahr 2000 Deserteure oder Kriegsverräter geehrt?

Entsprechende Ersuchen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Was will die Bundeswehr heute dienenden Soldatinnen und Soldaten durch die Ehrung von Offizieren, die sich freiwillig und/oder „tapfer“ für Nazideutschland eingesetzt hatten, vermitteln?

Die Erweisung militärischer Ehren bei Trauerfeierlichkeiten ist Teil des Gedenkens aller Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die an den Totenehrungen beteiligten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind dabei als mündige Staatsbürger in Uniform in der Lage, das Verhältnis früherer deutscher Armeen zu dem jeweiligen politischen System einzuordnen.

15. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die gerne wiederholte Aussage des Traditionserlasses, die Wehrmacht könne keine Vorbildfunktion haben, auch in die Praxis umzusetzen und von jeglichem ehrennden Gedenken an die Wehrmacht Abstand zu nehmen oder es wenigstens auf eindeutige Widerständler in der Wehrmacht zu beschränken?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.





